

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde Beringen

1. Die Gemeinde Beringen, vertreten durch den Gemeinderat, unterstützt auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Vereine durch Gewährung finanzieller Beiträge.
2. Für **Kopfbeiträge** wird jährlich im Budget der Gemeinde ein Betrag zur Verfügung gestellt.
3. Beitragsberechtigt sind in Beringen ansässige Organisationen, die Jugendarbeit betreiben. Es wird pro aktives junges Mitglied ein Fixbetrag von CHF 40.-- ausbezahlt. Es werden jedoch nur in der Gemeinde Beringen wohnhafte Jugendliche im Alter von 4 bis 19 Jahren erfasst.

Die Beiträge erfolgen für das laufende Jahr. Die Berechnung der Beiträge basiert auf den Angaben zu den Mitgliedschaften des vergangenen Jahres.

4. Die ausgerichteten Kopfbeiträge sind als Beitrag an den ordentlichen Jahresbetrieb der Organisation zu verstehen und ausschliesslich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden (Leiterentschädigung, Anschaffung von Material, Finanzierung von Jugendanlässen, etc.).
5. Die Gesuche für Kopfbeiträge sind der Gemeindeganzlei Beringen in digitaler Form und unter Beilage eines Mitgliederverzeichnisses bis zum **31. März** des Jahres einzureichen. Das Mitgliederverzeichnis muss alle aktiven und in Beringen wohnhaften, zwischen 4 und 19 Jahre alten Mitglieder des vergangenen Jahres enthalten. Fehlt das Mitgliederverzeichnis oder ist das Gesuch nicht vollständig ausgefüllt, werden keine Kopfbeiträge ausbezahlt.
6. Der Gemeinderat hat das Recht, von den Vereinen Auskunft über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Beiträge zurückgefordert und künftige Zuwendungen gestrichen werden.
7. Nach dem 31. März des Jahres eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.
8. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 23. Januar 2012 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

8222 Beringen, 03. Mai 2021

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura